

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

MAIXNER & KNAB

Martin Maixner

Claus Knab

Hans-Georg Maixner

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

- 1.) Zur Prozessführung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- 2.) Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
- 3.) Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen insbesondere auch für das Betragsverfahren.
- 4.) Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Insolvenzverfahren, in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie in allen Arten von Pflschafts- und Betreuungsverfahren). Der Vollmachtgeber wurde vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht.
- 5.) Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Akteneinsicht zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit durch außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand, und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

X
(Unterschrift)

Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die entstehenden Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten. Für den Fall, dass die Gebührenordnung Rahmengebühren vorsieht, gelten solche als vereinbart.

(Ort, Datum)

X
(Unterschrift)